



Factsheet: Stiftung

Eine Stiftung ist eine Rechtsform des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, bei der Vermögen dauerhaft einem bestimmten Zweck gewidmet wird. Der Zweck einer Stiftung wird in einer Satzung festgehalten und bedarf der staatlichen Genehmigung. Es können alle rechtmäßigen, fremdnützigen Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist die Verfolgung von eigennützigen oder vermögenserhaltenden Zwecken. Für die Gründung einer Stiftung bedarf es bloß einer Stifterin/ eines Stifters. Mehrere Stifter sind möglich. Gesellschafter oder Mitglieder sind für die Stiftungsgründung nicht erforderlich. Das Stiftungsvermögen ist eng an den Zweck der Stiftung gebunden und begrenzt dadurch eine dynamische Anpassung des Stiftungszwecks. Das Stiftungsvermögen erlangt eine vollständige Verselbstständigung, was bedeutet, dass das Stiftungsvermögen weder anteilig noch vollständig oder irgendwelche Anteilsrechte übertragen oder vererbt werden können. Das Stimmgewicht richtet sich nach Köpfen. Die Gründungsdauer beträgt in der Regel sechs bis zwölf Monate. Die Gründungskosten sind vom Umfang der Vermögensübertragung abhängig.

Stärken

- Mitgliedschaftslose Struktur (keine typischen Interessen- und Agency-Konflikte, die aus Trennung von Eigentum und Kontrolle resultieren)
- Langfristigkeit, da Zweck dauerhaft festgelegt wird und dauerhaft bestehen bleibt

Schwächen

- Mitgliedschaftslose Struktur (keine typischen Interessen- und Agency-Konflikte, die aus Trennung von Eigentum und Kontrolle resultieren)
- Langfristigkeit, da Zweck dauerhaft festgelegt wird und dauerhaft bestehen bleibt